

Gesetz über die Kantonsschule Olten

Vom 26. Mai 1963

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 17, 31 und 47 der Kantonsverfassung

beschliesst:

§ 1.¹⁾ ¹ Die Kantonsschule Olten umfasst ein Gymnasium, eine Oberrealschule, ein Wirtschaftsgymnasium, untere Klassen der Lehrerbildungsanstalt, eine vom Bund anerkannte Verkehrsschule mit Diplomabschluss und – soweit dafür Bedarf besteht – mit Berufsmaturitätsabschluss.

² Der Kantonsrat kann die Einführung einer vom Bund anerkannten Handelsschule mit Berufsmaturität beschliessen.

§ 2. ¹ Das Gymnasium umfasst 7½, die Oberrealschule 4½ das Wirtschaftsgymnasium 4½ und die Lehrerbildungsanstalt 3 Jahreskurse. Für die Verkehrsschule, die an die dritte Klasse der Bezirksschule anschliesst, und für die Handelsschule mit Berufsmaturität legt der Regierungsrat im Rahmen der Bundesvorschriften die Ausbildungsdauer fest.²⁾

² Der Kantonsrat kann die Zahl der Jahreskurse zur Anpassung an veränderte Verhältnisse oder an eidgenössische Vorschriften erhöhen oder vermindern.

³ Prüfungskommission für die Verkehrsschule ist die Maturitätsprüfungskommission des Wirtschaftsgymnasiums, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt.³⁾

§ 3. Die Kantonsschule Olten ist den Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 unterstellt.

§ 4. Das Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Lehranstalt für den unteren Kantonsteil vom 14. März 1937 wird aufgehoben.

§ 5. ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, die nötigen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Inkrafttreten am 1. Januar 1964⁴⁾

¹⁾ § 1 Fassung vom 25. Juni 1995. GS 93, 588.

²⁾ § 2 Abs. 1 Fassung vom 25. Juni 1995

³⁾ § 2 Abs. 3 Fassung vom 25. Juni 1995

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 25. Juni 1995 am 1. August 1996.